



## **Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Markdorf**

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben (§ 6).

### **§ 2 Aufnahme**

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) und der Aufnahmevereinbarung (Anlage 3).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3 Abmeldung/Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 5) geöffnet. Die Zahl der Betreuungsplätze der Einrichtung, die angebotenen Betreuungsformen und der wöchentliche Betreuungsumfang sind in der Anlage 4 aufgeführt.
5. Es wird gebeten, die Kinder nicht später als 9:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen und keinesfalls vor der regulären Öffnungszeit. Auf eine pünktliche Abholung am Ende der Öffnungszeit ist zu achten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.  
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
2. Die derzeit geltenden Tarife ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Anlage 5).

## **§ 7**

### **Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Kinder mit einer Magen-Darm-Infektion (z.B. Erbrechen, Durchfall) dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie seit 24 Stunden beschwerdefrei sind bzw. eine Ansteckung durch den Arzt ausgeschlossen wurde.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

### **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 6) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

### **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2006 ihre Gültigkeit.

Markdorf, den 12. Oktober 2011

Bernd Gerber  
Bürgermeister

## Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung  
nach § 4 Kindergartengesetz

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U.....
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> keine Bedenken	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

## Anmeldebogen

### 1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

### 2. Eltern

Mutter:	Name	Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	
Vater:	Name	Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	

### 3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

### Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten





**Darstellung der Betriebs-, Betreuungsformen und des wöchentlichen  
Betreuungsumfanges der Kindertageseinrichtungen der Stadt Markdorf**  
Stand März 2011

**Kindergarten St. Elisabeth**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): Regelgruppen (RG)	109
--	-----

**Kindergarten Pestalozzi**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): RG, verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Ganztagesgruppe (GT)	100
Kleinkinderplätze U 3 (10 Monate – 3 Jahre) Kleinkinderbetreuungsgruppe (KR)	10

**Kinderhaus Alte Schule**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): RG, VÖ, GT/VÖ	54
Kleinkinderplätze U 3 (2 – 3 Jahre) Altersgemischte Gruppe (AG)	10

**Kindergarten St. Josef, Leimbach**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): RG	81
---	----

**Kindergarten Hepbach**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): RG	25
---	----

**Kindergarten St. Martin, Ittendorf**

Kindergartenplätze (3 – 6 Jahre): RG	18
Kleinkinderplätze U 3 (1 – 3 Jahre) KR	10

RG (Regelgruppen):	30 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang
VÖ (Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit):	30 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang 6 Stunden am Stück mit Mittagessen
GT (Ganztagesgruppen):	50 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang 07:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Mittagessen
GT/VÖ:	3 Tage GT, 2 Tage VÖ
AM (Altersgemischte Gruppen):	30 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang
KR (Krippe), Kleinkinderbetreuung U 3	30 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang 6 Stunden am Stück mit Mittagessen

### **Allgemeiner Hinweis zur Regelbetreuungszeit**

In Regelgruppen und altersgemischten Gruppen beträgt die Regelbetreuungszeit 30 Stunden in der Woche. Die Aufteilung dieses Volumens orientiert sich an den Öffnungszeiten und Angebotsstrukturen des jeweiligen Kindergartens und wird bei der Anmeldung im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten fest vereinbart. Der Regelbesuch wird vormittags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und an zwei Nachmittagen mit insgesamt fünf Betreuungsstunden angeboten.

### **Allgemeiner Hinweis zur Aufnahme von U 3-Kindern in altersgemischte Gruppen**

Sofern in Einzelfällen eine Aufnahme von U 3-Kindern in altersgemischte Gruppen der Regeleinrichtungen möglich ist, wird in diesen Fällen für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kleinkindtarif nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die aktuell gültigen Tarife finden Sie in Ihren Anmeldeunterlagen.

**Gebührenverzeichnis zur 1. Änderungssatzung vom 28.6.2011 (Gültig ab 1.9.2011)  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Kindergartenordnung festgelegt.

<i>Betreuungsangebote</i>	<i>1-Kind-Familie</i>	<i>2-Kind-Familie</i>	<i>3-Kind-Familie</i>	<i>4- und Mehrkindfamilie</i>
<b>1. Regelgruppe</b>	89 €	68 €	45 €	15 €
<b>2. VÖ</b>	109 €	83 €	56 €	18 €
<b>3. Ganztagesgruppe</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	275 €	210 €	140 €	46 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	224 €	171 €	115 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	173 €	132 €	88 €	29 €
<b>4. Ganztagesgruppe plus VÖ</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	220 €	168 €	113 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	179 €	137 €	91 €	30 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	138 €	106 €	71 €	23 €
<b>5. Kleinkindgruppe 5 Tage</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	242 €	179 €	122 €	48 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	162 €	120 €	82 €	32 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	117 €	87 €	59 €	23 €
<b>6. Kleinkindgruppe 3 Tage</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	172 €	128 €	87 €	34 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	122 €	91 €	62 €	24 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	92 €	68 €	47 €	18 €
<b>7. Essensgebühr</b>	48 €	48 €	48 €	48 €

Die Essensgebühr muss zu den in Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6. genannten Betreuungsangeboten **zusätzlich** mit gebucht werden. Gemäß Ziffer 6. wird die Essensgebühr **anteilig** für 3 Tage berechnet.

**Gebührenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung vom 28.6.2011 (Gültig ab 1.9.2012)  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Kindergartenordnung festgelegt.

<i>Betreuungsangebote</i>	<i>1-Kind-Familie</i>	<i>2-Kind-Familie</i>	<i>3-Kind-Familie</i>	<i>4- und Mehrkindfamilie</i>
<b>1. Regelgruppe</b>	91 €	70 €	46 €	15 €
<b>2. VÖ</b>	112 €	86 €	58 €	18 €
<b>3. Ganztagesgruppe</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	281 €	216 €	143 €	46 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	229 €	176 €	117 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	177 €	136 €	90 €	29 €
<b>4. Ganztagesgruppe plus VÖ</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	225 €	173 €	115 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	183 €	141 €	93 €	30 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	141 €	109 €	72 €	23 €
<b>5. Kleinkindgruppe 5 Tage</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	247 €	183 €	125 €	49 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	167 €	124 €	85 €	33 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	122 €	91 €	62 €	24 €
<b>6. Kleinkindgruppe 3 Tage</b>				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	177 €	132 €	90 €	35 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	127 €	95 €	65 €	25 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	97 €	72 €	50 €	19 €
<b>7. Essensgebühr</b>	48 €	48 €	48 €	48 €

Die Essensgebühr muss zu den in Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6. genannten Betreuungsangeboten **zusätzlich** mit gebucht werden. Gemäß Ziffer 6. wird die Essensgebühr **anteilig** für 3 Tage berechnet.

**Einverständniserklärung**

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei der sonstigen Sondersituation tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder	
Datum	Stempel/Handzeichen